

76/13



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Februar 1976

Nr. 868

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Bachmatt" zur Genehmigung.

Kestenholz besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2911 vom 24. Mai 1963 genehmigt wurde.

Mit RRB Nr. 966 vom 25. Februar 1972 wurde das südwestliche, im vorliegenden Strassen- und Baulinienplan ebenfalls enthaltene Gebiet der Wohnzone W 2 zugewiesen. Diese bereits rechtsgültige Bauzone soll nun gegen Nordosten hin erweitert und beide Baugebiete mit einer angemessenen Erschliessung versehen werden. Mit der aufgezeigten Strassenführung kann das Baugebiet nördlich des Dorfbaches ausreichend erschlossen werden. Die Zufahrt für die an den Bach und die Kantonsstrasse grenzenden Grundstücke erfolgt von der Rückseite her, so dass die Kantonsstrasse weitgehend anliegerfrei gestaltet werden kann.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. November bis 13. Dezember 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat den vorliegenden Plan am 5. Januar 1976 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Zonenerweiterung eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das ganze Gebiet Bachmatt, welches eingezont werden soll, ist im

rechtsgültigen GKP (Generelles Kanalisationsprojekt) als KRP-Gebiet enthalten. Die Strassenführung entspricht nicht der im rechtsgültigen GKP vorgesehenen. Daher ist ein neues Entwässerungskonzept über dieses Gebiet Bachmatt auszuarbeiten. Das neue Konzept ist dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft rechtzeitig vor Ausführung eines Bauvorhabens in diesem Gebiet zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Bachmatt" der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP inbezug auf dieses Gebiet im Sinne einer Anpassung an den allgemeinen Bebauungsplan zu überarbeiten, aufzulegen und die Akten dem Amt für Wasserwirtschaft vor Erteilung einer Baubewilligung zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde Kestenholz wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1976 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 316 ) RE

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Ammannamt der EG, 4703 Kestenholz

Baukommission der EG, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Ingenieurbüro Bernasconi Schubiger Beer, Lehnrüttiweg,  
4702 Oensingen,

Amtsblatt Publikation: Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan  
"Bachmatt" der Einwohnergemeinde  
Kestenholz wird genehmigt.

